

VCP-BEITRAGSORDNUNG

(gültig ab 1.1.2011)



a) Anmeldung

Gäste, die nach dem Kennenlernen regelmäßig am Gruppenleben einer VCP-Gruppe teilnehmen, melden sich mit dem dafür vorgesehenen Formular über das für sie zuständige Landesbüro in der VCP-Bundeszentrale als VCP-Mitglied an. Mit der Anmeldung (siehe Abschnitt 4. „Mitgliedschaft“ der Bundesordnung) ist jedes Mitglied verpflichtet, Beitrag in der von der Bundesversammlung und seiner Landesversammlung jeweils beschlossenen bzw. genehmigten Höhe zu zahlen (VCP-Mitgliedsbeitrag).

Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren geben die Erziehungsberechtigten durch Unterschrift ihr Einverständnis zur Mitgliedschaft im VCP und der damit verbundenen Beitragspflicht.

Das Mitglied erhält eine Anmeldebestätigung und einen Mitgliedsausweis, in den die Jahresmarken eingeklebt werden können. Bei Eintritt während der ersten neun Monate eines Kalenderjahres wird der VCP-Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr, bei Eintritt während der letzten drei Monate eines Kalenderjahres erst ab dem Folgejahr berechnet.

b) Zusammensetzung des VCP-Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag setzt sich aus einem **Bundesbeitrag**, einem **Länderbeitrag** und einem **Beitrag für die Arbeit der Regions-/Bezirks-/Gaubene** zusammen. Im Beitrag der Regions-/Bezirks-/Gaubene kann ein Anteil für die Orts-/Stammesebene enthalten sein.

Jede Ebene legt den auf sie entfallenden Anteil des VCP-Mitgliedsbeitrags nach ihren Erfordernissen fest. Die Landesversammlung des jeweiligen Landes setzt den Landesbeitrag fest und genehmigt den zumindest für zwei aufeinanderfolgende Jahre in gleicher Höhe geltenden Beitrag für die Arbeit der Regions-/Bezirks-/Gaubene.

Der VCP-Mitgliedsbeitrag ist neben kirchlichen und öffentlichen Zuschüssen unbedingte Voraussetzung für die Arbeit des Verbandes auf allen Ebenen. Je größer der Anteil der Eigenleistungen der Mitglieder ist, desto geringer ist die mit den Zuschüssen verbundene Abhängigkeit.

c) Beitragsstufen

Der VCP-Mitgliedsbeitrag gliedert sich in folgende Beitragsstufen:

Stufe I: Kinder- und Jugendbeitrag Der Kinder- und Jugendbeitrag gilt für Mitglieder bis einschließlich 20 Jahren sowie auf Antrag beispielsweise für Auszubildende, Schülerinnen/Schüler und Studierende, Zivil- und Wehrdienstleistende. Anträge sind bis zum 15. Januar über das zuständige Landesbüro zu stellen.

Stufe II: Erwachsenenbeitrag Der Erwachsenenbeitrag gilt für Mitglieder ab 21 Jahre.

Stufe III: Familienbeitrag Bei Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder kann ein Familienbeitrag beantragt werden. Die Familie muss gleichzeitig auf den Mehrfachbezug der Verbandszeitschrift verzichten. Für das älteste Familienmitglied wird der volle, für das zweitälteste der halbe Bundesbeitrag der jeweils maßgeblichen Beitragsstufe berechnet. Für alle weiteren Familienmitglieder wird kein Beitrag berechnet, sofern diese sonst in Stufe I oder IV fallen. **Die Zahlung erfolgt durch das älteste Familienmitglied.**

Anträge müssen bei der Anmeldung oder bis zum 15. Januar des Jahres gestellt werden, in dem sie wirksam werden sollen. Diese Regelung schließt weitere Ermäßigungen aus und gilt bis zum Widerruf bzw. bis ein beitragspflichtiges Mitglied aus dem Verband ausscheidet. Wird der Familienbeitrag beantragt, ermäßigen sich auch Landes-, Regions-/Bezirks-/Gaubeträge entsprechend.

Stufe IV: Ermäßigter Beitrag Der Bundesbeitrag kann auf Antrag in glaubhaft gemachten sozialen Notlagen (zum Beispiel Arbeitslosigkeit, Sozialhilfeempfang oder Heimunterbringung des Beitragspflichtigen) ermäßigt werden. Anträge sind bis zum 15. Januar über das zuständige Landesbüro formlos zu stellen.

VCP-Mitglieder, die nicht in der Lage sind, den Beitrag zu zahlen, können in Abstimmung mit dem jeweiligen Land von der Beitragszahlung befreit werden.

Mitglieder, die in der Lage sind, einen höheren Beitrag zu zahlen, sollen ihren VCP-Mitgliedsbeitrag selbst einschätzen. In den Zeitschriften des Verbandes werden dazu jährlich Aufforderungen abgedruckt und Formulare eingelegt. Aus den Formularen muss hervorgehen, welcher/n Ebene/n der erhöhte Beitrag zugewendet wird. Erfolgt keine Festlegung, fließt der Erhöhungsbetrag der Bundesebene zu. Eine erteilte Beitragsselbsteinschätzung gilt bis zu ihrem Widerruf.

Bitte beachten: Es kann nur eine Beitragsermäßigung gewährt werden. Eine Kombination oder Ergänzung ist nicht möglich. Da wir nicht überprüfen können, ob und wann sich eine Situation verändert, die zur Beantragung geführt hat, müssen die Anträge jährlich neu gestellt werden. Die Anträge auf Familienermäßigung nur einmalig oder bei Veränderungen. Die Zahlung des Familienbeitrages erfolgt durch das älteste Familienmitglied.



d) Höhe des Bundesbeitrages

Der **Bundesbeitrag** beträgt ab 1. Januar 2011:

Stufe I: Kinder- und Jugendbeitrag	45,00 € jährlich
Stufe II: Erwachsenenbeitrag	65,00 € jährlich
Stufe III: Familienbeitrag zwei Erwachsene: ein Erwachsener und ein Kind/Jugendlicher:	97,50 € jährlich 87,50 € jährlich
zwei Kinder/Jugendliche:	67,50 € jährlich
Stufe IV: ermäßigter Beitrag:	12,00 € jährlich

Bitte beachten: Zusätzlich zum Bundesbeitrag kann ein Landesbeitrag, ein Regionsbeitrag und ein Stammesbeitrag erhoben werden, über deren Höhe die Landesbüros Auskunft geben.

e) Beitragszahlung

Aus Vereinfachungsgründen wird der Bundes-, Landes- und Regions-/Bezirks-/Gaubeitrag zusammen erhoben. Die Zahlung des VCP-Mitgliedsbeitrags erfolgt einmal jährlich durch Bankeinzugsverfahren.

Zahlt ein Mitglied den Verbandsbeitrag trotz der Verpflichtung zur Teilnahme am Beitragsseinzugsverfahren erst nach Übersendung einer Rechnung, hat es dem VCP die hierdurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Die Höhe des Kostensatzes, der mit der Beitragsrechnung geltend gemacht wird, legt der Vorstand des VCP e. V. jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres fest und macht dies in der Verbandszeitschrift rechtzeitig bekannt.

Wird der Einzug von dem Geldinstitut aus Gründen verweigert, die dem Mitglied zuzurechnen sind (beispielsweise: Widerruf der Einzugsermächtigung, Angabe einer falschen Kontonummer, erloschene Konto), hat das Mitglied die dem VCP daraus entstehenden Kosten zu tragen.

Wird ein Landes-/Regions-/Bezirks-/Gaubeitrag erhoben, informiert das zuständige Land die betroffenen Mitglieder des Landes/der Region/des Bezirks/Gaus über Veränderungen in der Beitragshöhe. Nach erfolgtem Beitragseinzug rechnet die Bundeszentrale den Beitrag, aufgeschlüsselt nach Anteilen, mit den Ländern ab.

Mitglieder, die den von ihrem Konto abgebuchten Beitrag zurückerufen, erhalten im Laufe des jeweiligen Jahres ein Schreiben mit der Aufforderung zur Zahlung unter Angabe des Grundes der Rücklastschrift, und falls sie daraufhin keine Zahlung leisten für das kommende Jahr letztmalig eine Beitragsrechnung. Falls daraufhin bis zum 31.12. desselben Jahres der Rückstand nicht ausgeglichen wird, erfolgt eine Aufhebung der Mitgliedschaft. Die Forderung des noch ausstehenden VCP-Mitgliedsbeitrags bleibt bestehen.

Die Mitglieder werden jährlich auf die Beitragsordnung hingewiesen. In begründeten Einzelfällen kann die Bundesleitung von der Beitragsordnung in den Punkten c) und e) abweichen.

Bitte beachten: Um den finanziellen Aufwand für die Beitrags-erhebung so gering wie möglich zu halten, sieht die Beitragsord-nung für die Zahlung ausschließlich das Lastschriftverfahren vor. Ein Teil der Mitglieder zahlt den Beitrag nach wie vor erst nach Erhalt einer Rechnung. Dies ist in der Bundeszentrale mit Mehrkosten von 15.000,00 € pro Jahr verbunden. Da wir dieses Geld gerne der inhaltlichen Arbeit zuführen wollen, hat der Vorstand den Kostenersatz für Rechnungszahlende auf 3,00 € festgesetzt.

f) Zeitschriften

Jedes Mitglied erhält kostenlos die Verbandszeitschrift. Mitglieder, die den Familienbeitrag geltend machen, erhalten eine Verbandszeit-schrift je Familie.

g) Änderungen

Änderung von Namen, Anschrift, Bankverbindung sowie Änderung der Landes-, Regions-/Bezirks-/Gau- oder Gruppen-/Stammeszuge-hörigkeit sind der Bundeszentrale mitzuteilen. Für die Mitteilung sol-cher Änderungen stehen Vordrucke zur Verfügung. Es genügt aber auch eine formlose schriftliche Mitteilung.

Bitte beachten: Uns sind auch dieses Jahr wieder erhebliche Kosten durch die Versendung von Post an veraltete Adressen sowie von Banken abgewiesene Lastschriften entstanden. Bitte informiert die Bundeszentrale zeitnah von Veränderungen wie Namen, Anschrift, Bankverbindung.

h) Austritt

Der Austritt ist der VCP-Bundeszentrale über das zuständige Landes-büro schriftlich mitzuteilen. Dies muss persönlich durch das Mitglied bzw. die/den Erziehungsberechtigte(n) geschehen. Die Mitgliedschaft endet zum gewünschten Termin, sonst zum Ende des Kalenderjahres. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres nach Austritts-termin bzw. nach Eingang der Abmeldung in der VCP-Bundeszentrale. Der Austritt wird von der VCP-Bundeszentrale bestätigt.

Bitte beachten: Ein Austritt ist nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Bundeszentrale über das zuständige Landesbüro möglich. Es genügt nicht, den Austritt nur im Stamm bekannt zu geben. Fehlt diese schriftliche Erklärung, seid ihr weiter verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ein Ende der Beitrags-pflicht ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres möglich.